ABGABEN & STEUERN

WKO WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Steuerzahlungstermine

Steuern/Abgaben (alphabetisch geordnet)	Steuerzahlungstermine	Einhebende Stelle
Bodenwertabgabe	¼jährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. Wenn der Jahresbetrag € 75,-- nicht übersteigt, jährlich am 15.5.	Finanzamt
Dienstgeberbeitrag nach FLAG	am 15. eines jeden nachfolgenden Monats	Finanzamt
Dienstgeberzuschlag (= Kammerumlage 2)	am 15. eines jeden nachfolgenden Monats	Finanzamt
Einkommensteuer (veranlagt)	¼jährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Finanzamt
Elektrizitäts-, Erdgas- und Kohleabgabe	jeweils am 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats	Finanzamt
Grundsteuer	¼jährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. Wenn der Jahresbetrag € 75,-- nicht übersteigt, jährlich am 15.5.	Gemeinde
Kammerumlage 1	¼jährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Finanzamt
Kapitalertragsteuer	- bei Kapitalerträgen aus Dividenden, Gewinnanteilen aus der Beteiligung an einer GmbH binnen einer Woche nach Zufließen abführen - bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten bis 15. Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung entrichten. bei anderen Einkünften aus der Überlassung von Kapital (insbesondere Anleihezinsen) sowie Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (Substanzgewinnen) und Derivaten spätestens am 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonats	Finanzamt
KFZ-Steuer	¼jährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Finanzamt
Körperschaftsteuer	¼jährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Finanzamt
Kommunalsteuer	am 15. eines jeden nachfolgenden Monats	Gemeinde
Lohnsteuer	am 15. eines jeden nachfolgenden Monats	Finanzamt
Normverbrauchsabgabe	jeweils am 15. des auf den Kalendermonat (in dem die Steuerschuld entstanden ist)zweitfolgenden Monats	Finanzamt

Umsatzsteuer	jeweils am 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats, bzw., wenn im vorangegangenen Kalenderjahr Gesamtumsatz nicht über € 100.000,--, vierteljährlich 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.	Finanzamt
Werbeabgabe	bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Abgabenanspruchs	Finanzamt

Stand: April 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at/steuern (Weitere Abgaben und Steuern)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!